Kleiner Abgesang auf das traditionelle Recht in Afrika

Selbstjustiz bei Diebstahl in Benin als Beispiel für die Modernisierung des afrikanischen Rechts

Simon Paulenz

Die afrikanistische Rechtswissenschaft stellt sich seit langer Zeit die Frage, ob das ursprünglich afrikanische, also traditionelle, oder das moderne, „westliche" Recht eine menschenwürdige rechtliche Zukunft für Afrika verheißt. Die „Traditionalisten" halten ein Recht für großartig, das zuvorderst am Erhalt der Gemeinschaft orientiert sei und dem Individuum Rechte nur als Mitglied dieser Gemeinschaft zuspreche, die „gelebt" und nicht gesetzlich mittels staatlicher Gewalt durchgesetzt würden.[1] Für die „Modernisierer" ist eine Welt ohne Staat und Gesetz ein Graus. Das Individuum, das im Zentrum ihres auf Prinzipien der Aufklärung beruhenden Rechtssystems steht, müsse in seinen Rechten mittels staatlicher Gewalt geschützt werden. Individuelle, im Rechtsstaat garantierte Freiheitsrechte laute also die alternativlose Perspektive für das Recht in Afrika.[2] Die „Traditionalisten" fordern, daß der längst nach Afrika importierte (aber häufig nicht funktionierende) Rechtsstaat „westlicher" Prägung durch gemeinschaftsgebundene Rechte zumindest ergänzt wird.

Diese Diskussion krankt an einem Hauptübel: der Ahistorizität, in der sie geführt wird. Die Bedeutung, die die konkreten historischen Umstände für die Frage haben, welche Rolle das traditionelle Recht in Zukunft übernehmen kann, wird das folgende Beispiel aus Benin verdeutlichen.

Grundlage für die Beispielsanalyse sind v. a. eigene empirische Forschungen in Benin[3], deren Ausgangspunkt ein Phänomen ist, das einigen „modernistischen" Entwicklungshelfern, mit denen ich sprach,[4] als Argument für ihre ablehnende Haltung gegenüber afrikanischer Rechtstradition dient:

In dem westafrikanischen Staat werden jährlich laut Statistik der Nationalen Direktion der Polizei bis zu 30 mutmaßliche DiebInnen, die auf frischer Tat ertappt worden sind bzw. von denen das behauptet wird, kollektiv in Selbstjustiz schwer verletzt oder getötet. Um einen relativen Eindruck zu erhalten, sei erwähnt, daß 1996 im Großraum der, mit einer Million EinwohnerInnen größten Stadt, Cotonou[5], 11 Menschen Tötungsdelikten zum Opfer gefallen sind. Zugleich kam es zu 13 Selbstjustizfällen, von denen nach Angaben des zuständigen statistischen Sachbearbeiters der größte Teil tödlich endete.[6] Alle Zahlen müssen jedoch extrem nach oben korrigiert werden, weil die Behörden Schwierigkeiten bei der Erfassung haben. Was die Selbstjustizrate betrifft, so werden zudem nur die Fälle registriert, bei denen es zu Totschlag oder Körperverletzung kommt. Häufig wird jedoch diese Eskalation unterbunden, indem beispielsweise die Polizei einschreitet. Berücksichtigt man die Dunkelziffer dieser Selbstjustizversuche und der nicht erfaßten vollendeten Fälle, so ist nach eigenen

qualitativen Forschungen davon auszugehen, daß die Selbstjustiz den staatlichen Sanktionsformen sowie der Sanktionslosigkeit in der Häufigkeit unmittelbar folgt.

Der Ablauf ist regelmäßig der folgende: Wenn der Ruf „Haltet den Dieb!" erschallt, bildet sich eine Menschenmenge aus SelbstjustiztäterInnen und Schaulustigen – etwa 50 bis 300 Personen. Zumeist wird dann auf vermutete DiebInnen eingeschlagen. Bisweilen werden ihnen Körperteile amputiert. Manchmal sehr schnell, meistens aber erst nach einer längeren Dauer werden sie erschlagen, erstochen oder mit Hilfe von Reifen und Benzin verbrannt. Die Beteiligten sind Personen, die jeweils zufällig zur Stelle sind; bisweilen sind sich die SelbstjustiztäterInnen untereinander fremd. Es handelt sich bei diesen Fällen also um eine nicht organisierte, kollektive Form der Selbstjustiz in Tötungsbereitschaft. Ethnische, religiöse oder Klankonflikte spielen keine Rolle.

Ursprünglich afrikanisch?

Ist diese Art von „Recht" etwas ursprünglich Afrikanisches und damit Wasser auf die Mühlen der „Modernisierer", für die das traditionelle Recht keine menschenwürdige Perspektive verheißt? Eine Datierung des Ursprungs der Selbstjustiz ist für die Beantwortung der Frage vonnöten.

Die Zahl der Fälle mit Körperverletzung oder Totschlag als Folge ist laut amtlicher Statistik 1990 sprunghaft angestiegen. Der erste tödliche Fall von Selbstjustiz in Cotonou ist amtlich 1993 dokumentiert worden. Ergebnisse eigener qualitativer Forschungen zeigen, daß auf dem Land erstmals Mitte der 80er Jahre vermutete DiebInnen getötet wurden.[7] Der Präzedenzfall ist allerdings nicht exakt zu datieren und liegt möglicherweise Jahrhunderte zurück. Vor Anbruch der 90er Jahre kann es sich aber nach meinen Forschungen allenfalls um isolierte Fälle gehandelt haben. Ausgehend von der Annahme, die Zunahme der tödlichen Fälle zeige einen generellen Anstieg der Selbstjustizrate an, behaupte ich, daß diese Selbstjustiz als relevante Sanktionsform in Benin ein junges Phänomen mit einem Alter von etwa neun Jahren ist. Von etwas ursprünglich Afrikanischem kann also keineswegs die Rede sein.

Allerdings werden in Benin bis heute, wenn auch immer seltener, noch andere Selbstjustizformen bei Diebstahl praktiziert, die älteren Ursprungs und damit eher als traditionell zu bezeichnen sind. Auch hier ist eine exakte Datierung des Ursprungs nicht möglich. Eigene Befragungen haben jedoch ergeben, daß sie schon vor mehr als hundert Jahren relevant aufgetreten sind, was ihren Ursprung weitaus früher vermuten läßt.[8] Sie werden durch staatliche Sanktionen auf der einen und die neue Selbstjustiz auf der anderen Seite zurückgedrängt.

Um zur Begründung des eingangs geäußerten Vorwurfs der Ahistorizität der Traditionsdiskussion zu gelangen, sollen diese Sanktionsformen und ihre Zurückdrängung rekonstruiert werden, also gerade eine historische Analyse erfolgen.

Die bedeutendste außerstaatliche Sanktionsform ist das Öffentlich-Machen des Diebstahls gewesen.[9] Der Diebstahl ist als Schande angesehen worden, die DiebInnen über ihre soziale Gruppe (Dorf, Viertel, Familie) gebracht habe. Die Schande ist öffentlich gemacht worden, indem der Dieb mit dem gestohlenen Objekt durch das Dorf getrieben oder indem zumindest über sie gesprochen wurde. Diese Sanktionsform konnte bis zum Verlassen der jeweiligen Gemeinschaft führen. Häufig war die Missetat aber mit einer Entschädigung für das Opfer abgegolten, die in der Regel zwischen den

betroffenen Familien ausgehandelt wurde.

Ich behaupte nun, daß die Zurückdrängung dieser Sanktionsformen einer entscheidenden geschichtlichen Entwicklung geschuldet ist, nämlich jener zur kapitalistischen Gesellschaft. Diese Entwicklung soll im folgenden zurückverfolgt werden, so daß eine Beschreibung des gegenwärtigen Zustands der beninischen Gesellschaft[10] den Ausgangspunkt bildet:

Kapitalistischer Warentausch als Vergesellschaftungsprinzip gewinnt in Benin mehr und mehr an Totalität. Kaum in die Märkte integriert, sind heute lediglich noch BäuerInnen, die ausschließlich von Subsistenzwirtschaft, also als SelbstversorgerInnen, leben. Ihr Anteil ist aber äußerst gering. Viele BäuerInnen arbeiten zumindest zeitweise in den exportorientierten und damit vollständig kapitalistischen Sektoren, wie z. B. der Baumwollproduktion. Dennoch haben sich kapitalistische Verhältnisse noch nicht vollständig entfaltet. Unternehmerische Expansion mittels Investition ist wie generell in Trikont-Staaten auch für die Masse derer, die nicht von Subsistenzwirtschaft leben, sondern tauschwertorientiert – zum Verkauf gegen Geld bestimmt – produzieren, handeln oder Dienstleistungen erbringen, nur sehr begrenzt möglich. Gemessen am langfristig stagnierenden Bruttosozialprodukt pro Kopf ($ 370) gehört Benin zu den ärmsten Ländern der Welt. Damit wird ein spezifisches Merkmal der kapitalistischen Ökonomie, nämlich das Kapital – von Marx auf den Begriff gebracht als der „sich selbst reproduzierende Tauschwert"[11] – nur begrenzt erfüllt; es mangelt an verwertbarem Wert. Er-

Anzeige

Die Linke und Maastricht - Teil 2

Aus dem Inhalt:

Fakten und Einschätzungen zum Euro; Gewerkschaften und parlamentarische Opposition; die Argumentation der Rechten

Eine Broschüre der Antifa AG der Uni Hannover.

Ein Heft kostet 5 DM; 1,50 DM Porto pro Lieferung; bitte Betrag in Briefmarken oder Bargeld der Bestellung beilegen.

Zu bestellen bei:

Antifa AG der Uni Hannover
c/o AStA der Uni Hannover
Welfengarten 1
30167 Hannover Fax.: 0511 / 717441

scheinungsformen dieser Verschiedenheit zur kapitalistischen Ökonomie sind die fehlende ökonomische Expansion auf unternehmerischer sowie das extrem niedrige Wachstum auf gesamtgesellschaftlicher Ebene.

An Grenzen stößt der Kapitalismus zudem dadurch, daß der Warenverkehr im neopatrimonialen Staat, der durch „Nepotismus, Klaninismus, Klientelismus, Kumpelei und Beutemacherei"[12] charakterisiert ist, behindert wird. Über Korruptions- und Pfründenpraxis sichern sich die StaatsdienerInnen ihre Beute. In diese Praktiken ist annähernd die gesamte Gesellschaft eingebunden – sei es als KlientIn oder als Patron.

Weil es an verwertbarem Wert mangelt und da Warentausch in Benin nicht generell frei und gleich vollzogen wird, können die ökonomischen Verhältnisse in Benin also nicht als vollständig kapitalistisch gelten.

Die subjektive Tauschwertorientierung, das Interesse der Individuen am Verkauf gegen Geld, scheint jedoch bereits total zu sein.[13] Dieses Interesse ist zum einen notwendige Folge der Ausbreitung von Marktwirtschaft, in der die Menschen zunehmend auf „Kohle-Machen" angewiesen sind, allein um ihr Überleben zu sichern. Zum anderen scheint der Fetisch von Ware und Geld aber auch dafür zu sorgen, daß Menschen, die bisher ohne ausgekommen sind, nach den kapitalistischen Insignien begehren. Als Folge der Ausbreitung der Tauschwertorientierung sind die BeninerInnen notwendig auf ihr individuelles Verkaufsinteresse fixiert. Diese Individualisierung formiert Widerstand zum Neopatrimonialen des Kapitalismus in Benin. Er äußert sich z. B. in Unmut über illegale Tribute an staatliche „Patrone" wie Wegezoll an PolizistInnen, Korruptionsgelder an MitarbeiterInnen von Behörden. Der Widerstand ist somit Schubkraft zur Durchsetzung des allgemeinen freien und gleichen Tauschs, der allerdings in den noch neopatrimonial privilegierten, z. B. in Verwandtschafts- oder Klanhierarchien hochstehenden Patronen (die nicht minder tauschwertorientiert handeln) auf starke Gegenkräfte trifft.

Inwertsetzung

Der Zustand dieser total entfalteten subjektiven Tauschwertorientierung in nicht vollständig entfalteten kapitalistischen Verhältnissen ist das Ergebnis einer langen Entwicklung, deren Beginn vermutlich schon mit dem präkolonialen Handel stattgefunden hat. Entscheidende Schritte auf dem Weg zur Inwertsetzung wurden mit der Kolonialisierung gegangen. Sie forcierte mittels Hüttensteuer und allgemeiner bezahlter Zwangsarbeit die für den allgemeinen Warentausch notwendige Monetarisierung.[14]

Auf dem Weg vom gegenwärtigen Benin in seine Vergangenheit soll nun in gebotener Kürze eine Analyse der beninischen Gesellschaften entfaltet werden, die der soeben beschriebenen Inwertsetzung vorausgingen.

Die Vergesellschaftungsweise dieser Gesellschaften wird v. a. von folgenden Merkmalen gekennzeichnet[15]: Subsistenzproduktion sowie vormarktwirtschaftliche, sogenannte archaische Tauschformen. Produktion war damit vornehmlich gebrauchswertorientiert. Vergesellschaftung konnte damit nur über konkrete Tauschvorgänge, nicht den allgemein gewordenen, geldvermittelten Warentausch stattfinden. Es ist davon auszugehen, daß reziproker – wechselseitiger – und redistributiver – verteilender – Tausch die relevanten Tauschformen gewesen sind. Die archaische Reziprozität muß scharf von der Äquivalentenreziprozität kapitalistischen Warentauschs – dem Tausch gleicher Werte – differenziert werden. Es handelt sich um generalisierte Reziprozität, häufig als Basis und Vollzug von personalrituellen Abhängigkeitsverhältnissen. Als Beispiel für die Generalisiertheit darf ein Rudiment dieser Tauschform dienen, das noch heute in Ayou, einem Dorf im Südwesten Benins, praktiziert wird: Auf dem „Schweinefeld" arbeiten FeldarbeiterInnengruppen ohne direkte Entlohnung durch dessen Besitzer. Stattdessen findet einmal jährlich ein Fest statt, bei dem sich die ArbeiterInnen an Schweinefleisch satt essen. Als Beispiel für den Zusammenhang des Tausches zu den personal-rituellen Abhängigkeitsverhältnissen sei die bis vor etwa 50 Jahren in Djeffa, einem Dorf in Südostbenin, regelmäßig praktizierte Sitte genannt, daß Streitparteien dem Streitschlichtenden nach Konfliktbeilegung im Gegenzug ein symbolisches Geschenk überreichten.

Der redistributive Tausch ist die Verteilung ursprünglich autoritär zentralisierter Güter, entweder zum Ausgleich von Statusunterschieden oder um deren Verfestigung willen. Seine frühere oder auch noch heutige Existenz in Benin läßt sich aufgrund verschiedener Literatur über redistributiven Tausch in gesamt Afrika[16] aber nur vermuten.

Für die archaischen Tauschformen gilt, daß sie nur in der Bindung an eine Gemeinschaft und ihr Normensystem funktionieren konnten. Getauscht wurde, um die Gemeinschaft zu erhalten – im materiellen Sinn, also gebrauchswertorientiert, sowie im normativen Sinn, also als Vollzug der Abhängigkeitsverhältnisse und Normen.

Gemeinschaftlichkeit

Die Totalität der Gemeinschaftlichkeit konnte so weit gehen, daß jegliches Privateigentum letztlich Gemeinschaftseigentum war, allzeit zum gemeinschaftserhaltenden Tausch bereit. Oder aber heute unter privater Verfügungsgewalt stehende Güter waren Gemeinschaftseigentum. In Djeffa wurden noch bis vor 50 Jahren Restbestände an Gemeineigentum beackert.

An die Gemeinschaft gebunden waren damit auch die Normen, die der Tausch vollzog. Somit ist offensichtlich, daß die Befolgung dieser Normen nur von der Gemeinschaft selbst überwacht werden konnte, das gleiche gilt für die Sanktionierung ihrer Mißachtung.

Damit hat die Zuordnung von Sanktionsformen zur jeweils kongruenten Gesellschaft begonnen, was notwendig ist, um die These zu plausibilisieren, die Zurückdrängung der traditionellen Sanktionsformen sei der kapitalistischen Vergesellschaftung geschuldet. Diese Zuordnung soll im folgenden weiter Gestalt annehmen.

Anmerkungen:

1 Nkrumah 1964, 69; M'Baye 1981, 589.
2 Kühnhardt 1991, 214ff, 225.
3 Februar bis August 1998 in Cotonou.
4 In die wissenschaftliche Literatur hat dieses Phänomen noch keinen Eingang gefunden.
5 nach *PNUD* 1997, 54.
6 Keine exakten Zahlenangaben.
7 1986 in Djeffa (Südostbenin).
8 Elwert *KZS* 1980, 701ff.
9 D'Olivera1996, 30f.
10 Eigene Forschungen und Kohnert 1996.
11 Marx 1983, 183.
12 Medard 1991, 330.
13 Elwert, *KZS* 1984, 397f.
14 Schlichte 1995, 75ff., allerdings nur mit Aussagen über gesamt Afrika.
15 Eigene qualitativen Forschungen; Elwert *KZS* 1980, 681ff.; Schlichte 1995, 63ff.
16 Schlichte 1995, 63.

Die von der neuen Selbstjustiz zurückgedrängten Sanktionsformen, Schande und Aushandeln der Entschädigung, sind Produkt der Totalität der Gemeinschaftlichkeit. Die Schande-Sanktion bringt zum Ausdruck, daß der entscheidende Makel des Diebstahls die Schädigung der Gemeinschaft ist. Mittels der Sanktionierung wird die Verletzung geheilt, nicht zuletzt indem die Bestrafung als gemeinschaftliche Übung stattfindet. Auch entfaltet die Schande ihre vollständige Wirkung nur, wenn sich – wie in archaischen Gesellschaften – Menschen unter Ansehen der Person des Delinquenten gegenüberstehen. Im Aushandeln einer Entschädigung wird besonders deutlich die gemeinschaftserhaltende Funktion des Tauschs erfüllt – Entschädigungsgut gegen Befreiung von der Schande.

Private Interessen

Der nächste notwendige Schritt im Gang der Analyse, nämlich jener zur Erkenntnis der Inkongruenz von Sanktionsformen archaischer Gesellschaften und kapitalistischer Vergesellschaftung, ist nun nicht mehr weit: Die kapitalistische Gesellschaft bedarf zu ihrer eigenen Erhaltung als adäquates, soziale Kosten sparendes Instrument das abstrakte, staatliche Recht, das die Individuen zu freien und gleichen auf der Ebene des Warentauschs konstituiert. Sobald die Individuen notwendig auf ihr privates Interesse und nicht mehr auf das gemeinschaftliche fixiert sind, greifen „gelebte", gemeinschaftsgebundene Rechte nicht mehr.

Die neue Selbstjustiz gedeiht auf dem Boden einer sich durchsetzenden kapitalistischen Vergesellschaftung, in der der Staat als neopatrimonialer versagt. Sie ist Instrument der in ihrer Tauschwertorientierung auf ihr privates Interesse fixierten und damit in keine Gemeinschaft eingebundenen Individuen zur Sicherung der neuen primären gesellschaftlichen Voraussetzung, des Privateigentums. Letzteres kommt pointiert dadurch zum Ausdruck, daß die neue Selbstjustiz ausschließlich bei Diebstahl angewandt wird.

Zugleich ist die neue Selbstjustiz Ausdruck eines Protests gegen das Versagen gemeinschaftsgebundener Sanktionsformen auf der einen und der staatlichen Sanktionierung auf der anderen Seite. Zu einem großen Teil ist dieser Protest bewußter Prozeß. Das gilt insbesondere für die fast ausnahmslose Kritik an der mangelhaften Aufgabenwahrnehmung durch den Staat, der als neopatrimonialer korrupt ist und dem die Ressourcen zur Aufgabenwahrnehmung fehlen. Diese Bewußtheit verdeutlicht nochmals den fortgeschrittenen Grad kapitalistischer Vergesellschaftung in Benin: Staat ist eine vertraute Kategorie, deren kapitalismusspezifisch primäre Funktion, die Sicherung des Privateigentums, verstanden wird.

Diejenigen, die entgegnen wollen, die Veränderung der Sanktionsformen sei ganz einfach der Verstädterung, damit der Anonymisierung der BeninerInnen geschuldet, müssen enttäuscht werden. Auch in Dörfern in Südbenin, die weniger als 1 000 EinwohnerInnen haben, sind Fälle der neuen Selbstjustiz gegenüber DorfbewohnerInnen aufgetreten.[17] Es soll aber nicht bestritten werden, daß die Bildung größerer sozialer Einheiten das Aufbrechen archaischer Gemeinschaftsstrukturen begünstigt. Um den entscheidenden Grund für die Veränderung der Sanktionsformen kann es sich aber – abgesehen von dem empirischen Beweis – schon deshalb nicht handeln, weil diese Vergrößerung nicht die spezifische Vereinzelung der Menschen bewirkt, die sie bei Diebstahl unorganisiert zuschlagen läßt. Der Mangel an Organisation trotz deren augenscheinlicher Möglichkeit zumindest in ghettoisierten Stadtteilen[18] kann nur einer anderen Veränderung geschuldet sein: jener vom gemeinschafts- zum tauschwertorientierten Individuum.

Daß die neue Selbstjustiz erst seit den 90er Jahren relevant zu beobachten ist, kapitalistische Vergesellschaftung sich aber bereits seit kolonialen Zeiten durchzusetzen anschickt, widerlegt ihren Zusammenhang ebenfalls keineswegs. Die Entwicklung zur kapitalistischen Gesellschaft ist eine hinreichende Bedingung für die Zurückdrängung gemeinschaftsorientierter Sanktionsformen, lediglich eine notwendige hingegen für das Entstehen der neuen Selbstjustiz. In den Zeiten des sogenannten „Marxismus-Leninismus" in Benin, 1972–90, verhinderte beispielsweise ein repressiver Staat vermehrtes Auftreten von Diebstahl und Selbstjustiz. Seit der formalen Demokratisierung in den 90er Jahren erzeugt vermutlich eine erhöhte mediale Präsenz von Kriminalität ein stärkeres Bedrohungsgefühl der BeninerInnen und erhöht damit die Bereitschaft zur Selbstjustiz. Die Möglichkeiten der Reaktion auf die unerwünschten Folgen von Kapitalismus, wie Diebstahl, sind vielfältig, und ihre konkrete Ausgestaltung ist von den spezifischen kapitalistischen Verhältnissen abhängig. Gemein muß den Reaktionen jedoch sein, daß sie mittels Gewalt die Voraussetzungen des Kapitalismus sichern.

Vereinzelte Einzelne

Wagt man ausgehend von dem Beispiel die Verallgemeinerung, die freilich weiterer Beispielsanalysen bedarf, so liegen die Konsequenzen für die Zukunft des traditionellen Rechts in Afrika auf der Hand. Als gemeinschaftszentriertes, staatenloses Recht ist es fehl am Platz in einer Gesellschaft der vereinzelten Einzelnen, die sich ohne die ordnende Gewalt des Staates die Köpfe einschlagen.

Der eingangs formulierte Vorwurf der Ahistorizität ist damit plausibilisiert: Geradezu romantisch mutet es an, wenn die „Traditionalisten" blind gegenüber der Formierung kapitalistischer Verhältnisse „ihre" menschenwürdige Tradition mobilisieren wollen.

Nicht besser jedoch die „Modernisierer", die in universalistischer Manier den demokratischen Rechtsstaat als das Ende der Geschichte Afrikas lobpreisen und doch nur die adäquate Verwaltung des kapitalistischen Elends anbieten können.

Simon Paulenz studiert Jura und Politologie und lebt in Freiburg .

Anmerkungen:

17 Z. B. 1996, Mitro, Südostbenin.

18 Z. B. im Quartier Fiyegnon II in Cotonou, das trotz beruflicher, ethnischer und relegiöser Homogenität zur Waffe der neuen Selbstjustiz greift.

Literatur:

Deguenon, Lucien Aristide, Rapport d'Activiés du Parquet de Cotonou Annee 1996, 1997.

D'Olivera, Bonaventure, Vindicte Populaire, in: Cour Supreme, Journee de Reflexion sur la Vindicte Populaire, 1996, 28ff.

Elwert, Georg, Die Elemente der traditionellen Solidarität, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (KZS)*, 4/1980, 681ff.

Ders., Die Verflechtung von Produktionssektoren, *KZS*, Sonderheft Nr. 26, 1984, 379ff.

Kohnert, Dirk, Sozio-kulturelle Kurzanalyse: Benin, 1996.

Kühnhardt, Ludger, Die Universalität der Menschenrechte, 1991.

Marx, Karl, Das Kapital Band I, in: Marx-Engels-Werke, Zentralkommite der SED (Hrsg.), 1983.

M'Baye, Keba, Human Rights in Africa, in: Karel Vasak (Hrsg.), The international dimension of human rights, 1981.

Medard, Jean-Francois, Etats d'Afrique noire, 1991.

Nkrumah, Kwame, Consciencism, 1964.

Programme des Nations Unies pour le Developpement (PNUD), Rapport sur le Developpement humain au Benin 1997, 1997.

Schlichte, Klaus, Krieg und Vergesellschaftung in Afrika, 1995.

FoR